



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
04.05.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Eilrechtsschutzverfahren

Land Hessen

wird der mit Schriftsatz vom 07.04.2021 gestellte Antrag namens und im Auftrag des Antragstellers aufgrund der veränderten Rechtslage modifiziert. Es wird nunmehr beantragt,

- § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung der am 27. April 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) vorläufig außer Vollzug zu setzen, soweit die Vorschrift keine dem § 2 Abs. 1a Satz 1 der Corona-Quarantäneverordnung entsprechende Ausnahme für COVID-19-Genesene (definiert iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung) vorsieht, und**
- dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.**

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Begründung

I.

Im Laufe des hiesigen Verfahrens wurde die hier beanstandete Verordnung modifiziert. Während der beanstandete § 1 Corona-Quarantäneverordnung gleichblieb, wurde sowohl für die Absonderungspflicht bei Einreisen aus sog. Risikogebieten eine Ausnahme für vollständig Geimpfte geschaffen (§ 2 Abs. 1a Corona-Quarantäneverordnung), als auch die Ausnahme gemäß § 3a Abs. 1 Satz 5 Corona-Quarantäneverordnung für COVID-19 Genesene erweitert. Nunmehr gilt die Ausnahmeregelung des § 3a Corona-Quarantäneverordnung für Genesene statt für drei Monate, für **sechs Monate**.

§ 2 Abs. 1a Corona-Quarantäneverordnung:

(1a) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind sie von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

§ 3a Abs. 1 Corona-Quarantäneverordnung:

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für Personen,

1. die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
2. bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde, und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Ein vollständiger Impfschutz im Sinne des Satz 5 Nr. 1 liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind auch im Fall eines vollständigen Impfschutzes nach Satz 6 oder im Fall des Satz 5 Nr. 2 verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_corona-quarantaeneverordnung_stand_23.04.21_0.pdf

Der Antragsteller, als Genesener, bei dem in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine SARS-CoV-2-Infektion iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung nachgewiesen wurde, begehrt damit weiterhin die Außervollzugsetzung der Absonderungspflicht bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten.

Der Antragsteller muss beruflich häufig reisen. Aktuell steht zudem aufgrund einer neuen Bestellung die nächste notwendige Auslandsreise an. Noch in diesem Monat muss er nach [REDACTED] reisen. Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird die [REDACTED], aus der das Ausführungsdatum (bis 31. Mai 2021) ersichtlich ist, zu den Akten gereicht, sowie eine **ergänzende eidesstattliche Versicherung** des Antragstellers.

[aus Datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht]

II.

Wie bereits mit Schriftsatz vom 13.04.2021 ausgeführt, hat der Antragsteller die vorliegende Verfahrensform gewählt, um eine grundsätzliche Klärung und **keine bloße Einzelfallentscheidung** zu erwirken, da er häufiger reisen muss und nicht darauf angewiesen sein möchte, für jede Reise einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen zu müssen. Darauf muss er sich auch nicht verweisen lassen, da die abstrakte Normenkontrolle **nicht lediglich subsidiär** greift.

Dass der Antragsgegner nunmehr mit Schriftsatz vom 30.04.2021 sinngemäß mitteilt, dass das für den Antragsteller zuständige Gesundheitsamt bereit sei, eine Ausnahmegenehmigung „für seine Reise“ zu erteilen, lässt das Rechtsschutzbedürfnis ersichtlich nicht entfallen.

Das Begehrt des Antragstellers ist nämlich grundsätzlicher Art und bezieht sich auf alle Länder (außer Virusvariantengebiete) und alle zukünftigen Reisen innerhalb des 6-Monate-Zeitraums iSd § 3a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Corona-Quarantäneverordnung. Das bedeutet, das „Angebot“ des Antragsgegners ist ein Minus zu dem, was der Antragsteller begehrt, sodass das Rechtsschutzbedürfnis **nicht** entfällt. Er ist weiterhin beschwert, da der Antragsgegner lediglich in Aussicht gestellt hat, die [REDACTED]-Reise zu genehmigen.

Abgesehen davon hat sich darüber hinaus inzwischen ein weiteres Reisevorhaben des Antragstellers, wie unter I. dargestellt und glaubhaft gemacht, konkretisiert. Auch diesbezüglich wäre der Antragsteller gezwungen, erneut einen Antrag auf Ausnahme zu stellen und im Falle einer erneuten Ablehnung den Rechtsweg zu bestreiten. Darauf muss sich der Antragsteller offensichtlich nicht verweisen lassen.

Im Übrigen zeichnet sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten zudem bereits ab, dass es in den nächsten Monaten zu weiteren, über [REDACTED] hinausgehenden, beruflich veranlassten Reisen kommen wird (vgl. eidesstattliche Versicherung).

Abschließend ist anzumerken, dass das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht etwa deshalb entfällt, weil der Antragsgegner die Prüfung und ggf. Anpassung des § 2 Abs. 1a Corona-Quarantäneverordnung in Aussicht gestellt hat. Auf den ungewissen Prüfungsvorgang muss sich der Antragsteller ersichtlich ebenso wenig verweisen lassen, wie auf eine bestimmte Verfahrensform, soweit wie hier mehrere Verfahrensformen, die untereinander in keinem Subsidiaritätsverhältnis stehen, zur Verfügung stehen.

Aus den vorgenannten Gründen wird diesseits auch **kein Antrag** beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt, da damit dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht Genüge getan wird. Er begehrt eine **grundsätzliche Klärung** im Wege der abstrakten Normenkontrolle, sodass erneut um rasche Beschlussfassung gebeten wird. Ein längeres Zuwarten ist dem Antragsteller nicht zuzumuten.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin